



AZ L14.421-01.03/687

**ANTRAG Nr. 24/11**  
nach § 17 GeschO

Betr.: **Änderung Geschäftsordnung der Landessynode**

Eingebracht in die Sitzung der 14. Landessynode am \_\_\_\_\_

Beschluss vom \_\_\_\_\_

C. Antrag zurückgezogen  
am \_\_\_\_\_

A.  Verweisung an

B.  Annahme:

einstimmig

mit Mehrheit

bei \_\_\_\_ Jastimmen, \_\_\_\_ Neinstimmen, \_\_\_\_ Enthaltungen

Ablehnung

Die Landessynode möge beschließen:

Die Geschäftsordnung der Landessynode wird folgendermaßen geändert:

1. § 28 Absatz 1 Satz 1 lautet neu:

"Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel nicht öffentlich."

2. In § 28 Absatz 1 sind folgende neue Sätze 2 und 3 einzufügen:

"Die Ausschüsse können beschließen, öffentliche Anhörungen von Sachverständigen, Interessenvertretern und anderen Auskunftspersonen zur Information über einen Beratungsgegenstand durchzuführen. Mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Synodalen kann bestimmt werden, dass die Anhörung nichtöffentlich stattfindet. Der Ausschuss kann in eine allgemeine Aussprache mit den Auskunftspersonen eintreten, soweit dies zur Klärung des Sachverhalts erforderlich ist."

3. § 29 Absatz 1 ist zu streichen, in § 29 Absatz 2 wird das Wort "Sie" durch "Die Ausschüsse" ersetzt.

4. In § 28 Absatz 1 wird der bisherige Satz 2 zu Satz 4, der bisherige Satz 3 zu Satz 5.

5. In § 28 ist nach Absatz 1 folgender neuer Absatz 2 einzufügen:

„(2) Die Beratungen der Ausschüsse sind vertraulich zu behandeln, wenn dies der Ausschuss beschließt. Die Ausschüsse können für einen Beratungsgegenstand oder für Teile desselben zum Schutz Einzelner oder der Sache einen Geheimhaltungsgrad beschließen. Über die Ausschussverhandlungen sind Mitteilungen an Dritte oder die Presse zulässig. Namen der Redner/Rednerinnen dürfen hierbei nicht genannt werden.“

6. In § 28 wird der bisherige Absatz 2 zu Absatz 3, der bisherige Absatz 3 zu Absatz 4, der bisherige Absatz 4 zu Absatz 5.

7. In § 28 ist nach dem bisherigen Absatz 4 (nun Absatz 5) folgender neuer Absatz einzufügen:

"(6) Bei auftretenden Schwierigkeiten der Ausschussmitglieder untereinander oder bei Unstimmigkeiten über die Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung und der vorgenannten Bestimmungen ist das Präsidium zu informieren. Das Präsidium hat die Sachlage zu klären und beruft erforderlichenfalls eine Sitzung des Ausschusses ein. Die Leitung dieser Sitzung obliegt dem Präsidium."

Begründung:

Eine Änderung der Geschäftsordnung wurde soll geprüft werden, da Unklarheiten hinsichtlich der Begriffe "nichtöffentlich" und "vertraulich" im Laufe der 14. Landessynode entstanden sind; weiter enthält diese Änderung auch Vorschläge, wie ein geordnetes Verfahren vorgenommen werden kann bei entstehenden Problemen in einem Ausschuss.

Stuttgart, den 12. Juni 2011

Volker Teich  
Elke Dangelmaier-Vinçon  
Steffen Kern  
Angela Schwarz

Andrea Bleher  
Eva Glock  
Markus Munzinger

Eberhard Daferner  
Jutta Henrich  
Prof. Martin Plümicke